

**Leistungsschutzrecht:** Werden journalistische Texte auf verlagsseiten im Internet künftig gebührenpflichtig und für wen?

## Unter Verschluss

ILJA BRAUN  
IST FREIER JOURNALIST IN KÖLN.



autor@mediummagazin.de

Die Zeitungsverleger beklagen, dass täglich auf etwa 20 Millionen gewerblich genutzten PCs die Internetseiten deutscher Zeitungen aufgerufen werden, ohne dass dafür bezahlt wird. Das soll sich jetzt ändern: mit einem verlegerischen Leistungsschutzrecht.

**Im Unterschied zum Urheberrecht** schützt ein Leistungsschutzrecht nicht die Autoren und ihre Werke, sondern die wirtschaftlichen Investitionen der Werkmittler. Es soll die Verleger in die Lage versetzen, sich eine neue Einnahmequelle zu erschließen, nämlich in Form einer Geräteabgabe auf gewerblich genutzte PCs. Diese könnte von einer Verwertungsgesellschaft eingezogen und an Verleger und Journalisten ausgeschüttet werden. Christoph Keese, der sich selbst als „Außenminister“ des Axel-Springer-Verlags bezeichnet, ist in den vergangenen Monaten von Podium zu Podium gereist, um für ein solches Gesetz Stimmung zu machen. Wie aber soll es konkret aussehen? Wer soll wofür zahlen? Und wie sollen die Rechte der Journalisten an ihren Texten von denen der Verleger abgegrenzt werden?

Darauf gab es lange keine konkreten Antworten. Die juristische Ausgestaltung sei Sache des Bundesjustizministeriums. Man sei schließlich nicht der Gesetzgeber. Und es gebe zwar Sondierungsgespräche mit den Journalistengewerkschaften, aber keinen konkreten Gesetzesentwurf. So Christoph Keese zuletzt am 5. Mai bei einer Podiumsdiskussion in Leipzig.

Zwei Tage später gelangte der geheim gehaltene Entwurf an die Öffentlichkeit. Er war dem Urheberrechts-Informationsportal iRights.info zugespielt worden. Er stammte

nicht aus dem Justizministerium, sondern aus den Büros der Lobbyisten. Und die unter Federführung des Urheberrechtsspezialisten Till Kreuzer erstellte Analyse bestätigte die schlimmsten Befürchtungen.

**Die Abgrenzung** des Leistungsschutzrechts zum Urheberrecht der Autoren sei problematisch. Das geplante „Ausschließlichkeitsrecht“ würde den Verlegern ganz neue Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf die Verwendung journalistischer Texte verschaffen. Dienste wie Google News oder Rivva müssten eingestellt werden, bis sie mit der neuen Verwertungsgesellschaft einen Vertrag ausgehandelt hätten. Kleinste Textteile würden genehmigungspflichtig, wodurch ein „Monopol auf einzelne Wörter und Sätze“ zu entstehen drohe. Schon die bloße Büro-Lektüre von Online-Texten werde zu einer gebührenpflichtigen Nutzung. Alles in allem, so Kreuzers Fazit, würden die geplanten Regelungen „die Berichterstattung und Informationsvermittlung sowie -beschaffung in einer Weise beeinträchtigen, die bislang nur in Ansätzen absehbar ist.“

**Die Reaktion der Verleger** ließ nicht lange auf sich warten. Der Entwurf sei schon über einen Monat alt und außerdem kein Entwurf, sondern „ein internes Diskussionspapier“, mit dessen Veröffentlichung iRights gegen das Urheberrecht verstoßen habe, erklärte Dietmar Wolff, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger

(BDZV). Und der Deutsche Journalistenverband (DJV) sah sich mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe hinter verschlossenen Türen mit den Verlegern gemeinsame Sache gemacht.

Weder DJV-Justitiar Benno Pöppelmann noch Springer-Vertreter Christoph Keese wollten sich mediummagazin gegenüber detailliert zu der bei iRights.info veröffentlichten Kritik an dem Gesetzesentwurf zu äußern. Keese beschränkt sich auf den Hinweis, Kreuzer habe „in seinem Kommentar die überwiegende Mehrheit der Aspekte ungenau oder missverständlich dargestellt bzw. sie falsch interpretiert.“ Der „Arbeitskreis Leistungsschutzrecht“ der Verlegerseite werde sich aber eventuell noch mit einer Erwiderung zu Wort melden. Pöppelmann lehnt es generell ab, zu einzelnen Formulierungen des Papiers Stellung zu nehmen.

**Und wie geht's weiter?** Man werde einen „offiziellen Vorschlag“ für eine gesetzliche Regelung „gemeinsam präsentieren, sobald eine Einigung gefunden ist“, so Keese. Seine Mails in dieser Sache gehen stets auch in Kopie an Benno Pöppelmann vom DJV und Wolfgang Schimmel von ver.di. Das Bundesjustizministerium schweigt. Das letzte Wort hat der Rechtsausschuss im Bundestag.

### LINKTIPP

Das Positionspaper von DJV und verdi im Internet: <http://bit.ly/cd6jwS> Die Analyse bei iRights.info: <http://www.irights.info/index.php?id=880>

### VIER FALL-FRAGEN ZUM LEISTUNGSSCHUTZ

Christoph Keese, Konzerngeschäftsführer Public Affairs bei Axel Springer und Verhandlungsführer auf Verlegerseite, und Benno Pöppelmann, Justitiar des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) zu vier Beispiel-Fragen, wie sich die neuen Regelungen auf freie Journalisten auswirken könnten:



**03. Ein Artikel erscheint auf der Internetseite einer Tageszeitung. Ich bin Blogger und möchte einen Teil daraus zitieren. Darf ich, oder muss ich fragen? Falls ich fragen muss, dann wen: den Verlag, den Autor oder beide?**

**Christoph Keese:** Das Leistungsschutzrecht ist begrenzt durch die sogenannten Schranken des Urheberrechts. Dazu gehört auch das Zitatrecht. Das bedeutet, dass ungehindert aus Beiträgen zitiert werden darf, die durch das Leistungsschutzrecht geschützt sind, gleich durch wen - von Bloggern und Journalisten ebenso wie von jedem anderen. Was ein Zitat ist und was nicht, ist durch Gesetz und Rechtsprechung geregelt. Für das Leistungsschutzrecht finden hierzu keinerlei Änderungen statt.

**04. Ich bin freiberuflicher Journalist und arbeite in einem Redaktionsbüro. Dort steht mir für meine Arbeit ein Computer zur Verfügung. Ich lese Zeitungsartikel aus beruflichen Gründen am Bildschirm. Muss ich Abgaben zahlen? Muss das Redaktionsbüro welche zahlen? Und falls nein: Sieht es anders aus, wenn ich die Artikel nicht nur lesen, sondern auch zu beruflichen Zwecken ausdrucken möchte?**

**Christoph Keese:** Da viele Journalisten Verlagsseiten im Internet zur Recherche und damit auch zu Erwerbszwecken nutzen, würden sie theoretisch unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Allerdings ist es die erklärte Absicht von Verlegern und Gewerkschaften, Journalistinnen und Journalisten vor Nachteilen durch das Leistungsschutzrecht zu bewahren. Deswegen verhandeln Verleger und Gewerkschaften derzeit über Lösungen, die dies rechtsverbindlich sicherstellen. Diese Lösungen sollen Bestandteil eines gemeinsamen Vorschlags zum Leistungsschutzrecht sein.

**02. Ein Artikel erscheint auf der Internetseite einer Tageszeitung. Ich bin freier Journalist und möchte von meiner beruflichen Homepage aus darauf verlinken. Muss ich dafür zahlen? Falls nein: Und wenn ich kein Journalist bin?**

**Christoph Keese:** Ebenfalls klare Antwort: Jeder darf völlig kostenfrei und ohne Beeinträchtigung jeden beliebigen Link setzen, egal ob er dies privat oder gewerblich tut und ob er Journalist ist oder nicht. Das Leistungsschutzrecht berührt Links im Internet auf keinerlei Weise.

**Der Kommentar von Benno Pöppelmann:** In all diesen Punkten kann ich Herrn Keese zustimmen. Allerdings streben nicht wir die Einführung eines verlegerischen Leistungsschutzrechts an, sondern diese Marschrichtung ist im Koalitionsvertrag festgelegt. Wir haben darauf reagiert und wollen, dass bei der Umsetzung eines solchen Rechts die Interessen der Urheber unangetastet bleiben. Das bedeutet auch, dass sie an eventuellen Erlösen zu beteiligen sind. An dieser Position, die wir seit Ende 2009 auch in Gesprächen gegenüber der Verlegerseite vertreten haben, hat sich nichts geändert. Mit der Schaffung eines Ausschließlichkeitsrechts, das Nutzungen der Presse-erzeugnisse grundsätzlich genehmigungspflichtig machen würde, sind wir einverstanden, weil dieses Recht sich lediglich auf die verlegerische Leistung, nicht aber auf die Urheberrechte der Autoren beziehen würde. Freilich müssen die Rechte von Verlegern und Autoren sauber voneinander abgegrenzt werden, damit Autoren in ihrer Freiheit bei der Verwertung von Texten nicht beeinträchtigt werden. Über eine entsprechende Formulierung sind wir derzeit mit den Verlegern im Gespräch. Wir sind meines Erachtens einer Lösung des Problems nahe, allerdings will ich vor Abschluss der Gespräche die konkreten Formulierungsvorschläge nicht öffentlich machen. Zu Recht weist Herr Keese daraufhin, dass es die erklärte Absicht von Verlegern und Gewerkschaften ist, Journalistinnen und Journalisten vor Nachteilen durch das Leistungsschutzrecht zu bewahren. Die konkrete Lösung im Hinblick auf die Höhe einer Beteiligung und die Frage, wie eine Belastung insbesondere der Freien vermieden werden kann, steht aber noch aus. Hier werden verschiedene Modelle diskutiert. Wesentlich ist, dass grundsätzlich Einigkeit in den Gesprächen zum Ausdruck kommt und Lösungen machbar sind. Fest steht, dass die Schrankenregelungen des Urheberrechts auch für das Leistungsschutzrecht gelten sollen. Das heißt: Das Zitatrecht bleibt unangetastet. Eine Zeitungsschlagzeile wäre in Zukunft zwar vom Leistungsschutzrecht erfasst, dürfte aber durchaus zitiert werden. Nur wenn der Zitzweck nicht erfüllt ist, greift die Genehmigungspflicht. Genehmigungs- und abgabepflichtig wäre also lediglich die unmotivierte Übernahme von Textteilen.